

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 05.03.2020

im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Schriftführer

Hufnagel, Christian

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd, Dr.

Stadtrat Engelhard, Rudolf

anwesend ab Prot.-Nr. 19

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia, Dr.

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

anwesend ab Prot.-Nr. 19

Stadtrat Tratz, Hans

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtrat Schieren, Stefan, Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

abwesend ab Prot.-Nr. 28

Stadtrat Schindler, Wilfried, Dr.

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Haugg, Oliver

anwesend von Prot.-Nr. 18 bis
27

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

Stadtrat Reinbold, Willi

anwesend ab Prot.-Nr. 30

Referenten

Werkleiter Brandl, Wolfgang
Stadtbaumeister Janner, Manfred
Stadtkämmerer Rehm, Herbert
Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

Verwaltung

Spreng, Andreas

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 19:49 Uhr

1. Barrierefreier Ausbau Stadt Eichstätt - Herstellung von Laufbändern im Zuge der SWE-Spartenerneuerung "Holbeingasse/Residenzplatz";
Stellungnahmen Behindertenbeirat, Behinderten- und Seniorenbeauftragte Stadt Eichstätt

2. Stadtplanung Eichstätt - 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 "Kreiskrankenhaus" zur Errichtung einer Tagesklinik;
Ergebnis der Auslegung mit Abwägung und Satzungsbeschluss

3. Stadtplanung - Bebauungsplanverfahren Nr. 67 Gewerbegebiet "Lüften West";
Erneute Festsetzung einer Veränderungssperre nach §§ 14, 16 und 17 BauGB

4. Stadtplanung - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 19 "Wolfsdrossel";
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

5. Vorstellung des Haushaltsplanentwurfs 2020 für die Stadt Eichstätt

6. Wirtschaftsplan 2020 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs

7. Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Eichstätt und der vom Stadtrat Eichstätt verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Jahre 2017 und 2018;
Abschlussbericht

8. Feststellung der Jahresabschlüsse der Stadt Eichstätt, der Jahresrechnungen der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt und der Jahresabschlüsse für das Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
9. Entlastung der Jahresabschlüsse der Stadt Eichstätt, der Jahresrechnungen der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt und der Jahresabschlüsse für das Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
10. Antrag von Stadtrat Haugg zur Erarbeitung eines Klimaschutzkonzepts
11. Sanierung Dom Eichstätt;
Freigabe Leonrodplatz zum Parken
12. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Zeitplan Brücke am Herzogsteg;
Abriss der Haifischbar

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 15 (Vorlage 2020/070)

Betreff: Barrierefreier Ausbau Stadt Eichstätt - Herstellung von Laufbändern im Zuge der SWE-Spartenerneuerung "Holbeingasse/Residenzplatz";
Stellungnahmen Behindertenbeirat, Behinderten- und Seniorenbeauftragte Stadt Eichstätt

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Im Rahmen der Jahresbaumaßnahmen 2019 legten die Stadtwerke Eichstätt dem Stadtrat am 14.02.2019 die mit dem Stadtbauamt abgestimmten Planungsabsichten zur Erneuerung der Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich Holbeingasse/Residenzplatz, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2019/055, dar.

- b) Mit der Erneuerung/Sanierung der einzelnen Sparten war beabsichtigt, bei der Wiederherstellung der Natursteinpflasterbeläge Synergieeffekte mit dem Einbau rollatorfreundlicher Laufbänder abzuschöpfen.
- c) Die Stadtwerke Eichstätt beauftragten in Abstimmung mit der Stadt Eichstätt das Ingenieurbüro Goldbrunner, Gaimersheim, mit den einschlägigen Planungsleistungen für die Spartenerneuerung sowie die barrierefreie Neuordnung der betroffenen Trassenführungen.
- d) Ende 2019 wurden die Bauleistungen zur Spartenerneuerung und Herstellung von Laufbändern im Bereich „Holbeingasse/Residenzplatz“ öffentlich nach VOB/A ausgeschrieben und am 16.01.2020 im Haupt- und Werkausschuss vergeben.
- e) Die Planung zur Herstellung der Laufbänder im Bereich Holbeingasse/Residenzplatz wurde im Hinblick auf die anvisierten Städtebauförderungsmittel mit der Regierung von Oberbayern am 19.11.2019 abgestimmt und im Ergebnis mit kleinen Optimierungen im Umfeld der Evangelischen Kirche freigegeben.
- f) Im Sinne einer weiteren Optimierung regte der Haupt- und Werkausschuss am 06.02.2020 an, das Baufeld auf Höhe des Domherrenhofes Leonrodplatz 2 zu verlängern und den Lückenschluss bis zur Kreuzung Pater-Philipp-Jeningen-Platz/Luitpoldstraße, siehe Anlage 5, zu vollziehen.
- g) Am 03.02.2020 legte die Verwaltung die angestimmte Planung den Vertretern des Behindertenbeirates der Stadt Eichstätt, dem Senioren- und Inklusionsbeauftragten der Stadt Eichstätt zur Anhörung und Zustimmung vor.

2. Planungsgrundlagen

Das Baufeld für die anstehende Spartenerneuerung und Herstellung von Laufbändern im Bereich Holbeingasse/Residenzplatz erstreckt sich vom Residenzplatz (Hauptportal Residenz) über das Alte Stadttheater (Holbeingasse), den westlichen Leonrodplatz bis hin zur Kreuzung Pater-Philipp-Jeningen-Platz/Luitpoldstraße und folgt letztendlich den Versorgungstrassen entlang der jeweiligen Randbebauung der Plätze und Straßen, siehe hierzu auch Anlage1 (Lageplan).

In den von den Leitungsverlegungen betroffenen Plätzen-, Straßen- und Wegebereichen erfolgt die Oberflächenwiederherstellung grundsätzlich durch die Stadtwerke Eichstätt.

Im Zusammenhang mit dem 2016 beschlossenen barrierefreien Ausbau der Altstadt, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2016/109, sollen die betroffenen Flächen/Trassen, soweit technisch möglich, gemäß der konzeptionellen Maßnahmenplanung, siehe Anlage 2, barrierefrei ausgebaut und die bestehenden Oberflächenmaterialien durch glatte bzw. gesägte Beton- und/oder Natursteine adäquat in Abstimmung mit dem BLfD, den betroffenen Anliegern/Nutzern sowie den Senioren- und Inklusionsbeauftragten einschl. dem Behindertenbeirat ersetzt werden. Angemerkt sei, dass die Mehrkosten des Planungs-, Lohn- und Materialaufwandes zu Lasten der Stadt gehen.

3. Beteiligung der TöB und weiterer Interessensvertreter

Der Anlass für die intensive Planungsabstimmung o. g. Baumaßnahmen findet sich zum einen in der Größe und zum anderen in der Lage des Baufeldes innerhalb des denkmalgeschützten Ensemble der Altstadt.

a) Regierung von Oberbayern/Landesamt für Denkmalpflege

Aufgrund der großen historischen Bedeutung des öffentlichen Raums rund um den Residenzplatz wurden neben der Regierung von Oberbayern auch das Landesamt für Denkmalpflege zeitnah in die Planung eingebunden und deren Freigabe/Zustimmung unter Berücksichtigung der einschlägigen Anregungen in Bezug auf Gestaltung und Umfang der Neuordnungsmaßnahmen inkl. der Materialvorgaben (farblich angepasster Natur- und Betonstein), siehe Anlage 3.1 und 3.2, erwirkt.

b) Inklusions-/Seniorenbeauftragte

Die seitens des Stadtrates gewählten Inklusions- und Seniorenbeauftragten stimmten den aufgezeigten Planungsansätzen und der Fortführung der bekannten und bereits umgesetzten Ausbaustandards für die Barrierefreiheit nach dem sog. „Eichstätter Modell“ zu und befürworteten die Anregung, die Rollatorbänder von 1,20 m auf 1,40 m zur Verbesserung der Leichtigkeit und Sicherheit des Begegnungsverkehrs (Rollstuhlfahrer/Rollstuhlfahrer und/oder Kinderwagen) auch auf Vorschlag des Behindertenbeirates der Stadt Eichstätt auszudehnen.

c) Behindertenbeirat Stadt Eichstätt

Die umfangreichen Ausführungen des Behindertenbeirates der Stadt Eichstätt, siehe Anlage 4, betreffen zusammengefasst nachfolgende Punkte:

- Zielmaßstab ist die strenge Orientierung an einer vollständiger Inklusion
- Ausbau der Laufbänder in Breite (1,80 m) und Belag (ebene erschütterungsfreie Beläge) nahe an der einschlägigen Norm
- Getrennte Überwege sowohl für Rollstuhlfahrer als auch für Sehbehinderte

- Verlängerung der Laufbänder bis zur Lichtsignalanlage Leonrodplatz als sichere dritte Querungsstelle
- Schaffung von behindertengerechten Sitzmöglichkeiten im Bereich der Laufbänder
- Erstellung eines Planungskonzeptes „Barrierefreie Innenstadt“

4. Abwägung

Die einzelnen Anregungen und Vorschläge führen zu unterschiedlich starken Auswirkungen auf anstehende Planungsschritte, bereits vollzogene und künftig anstehende Planungsschritte der Ordnungsmaßnahmen zur barrierefreien Altstadt.

Die Verwaltung rät daher dringend an, die bereits vielfach bei Neuordnungsmaßnahmen vollzogenen Standards der Barrierefreiheit in der Stadt Eichstätt, wie z. B. in der Dominikanergasse, Straße Am Graben, Pedetistraße, Innere Westenstraße, Luitpoldstraße, Spitalstadt, etc., auch im Hinblick auf die Klarheit und Orientierung beizubehalten und das abgestimmte sog. „Eichstätter Modell“, welches die Belange der behinderten Menschen ebenso berücksichtigt wie das historische Erscheinungsbild des Gesamtensembles der Stadt Eichstätt, fortzuführen.

- In der Folge bejaht die Verwaltung auch die Anregung sich nahe an den einschlägigen Normen zu orientieren, diese aber nicht zum **Mantra** zu erheben.
- Die Ausbaubreite von Gehwegen richtet sich nach mehreren Kriterien. Gemäß DIN 18040-3 sollen Fußgängerflächen barrierefrei nutzbar und so bemessen sein, dass für die Verkehrsteilnehmer/innen mit dem größten Flächenbedarf die gleichberechtigte Teilhabe gesichert ist. Die Mindestbreite in Durchgängen 0,90 m, zur Fahrbahn mindestens 0,30 m (besser 0,50 m), zur Hauswand 0,20 m. Daraus errechnet sich eine empfohlenen Breite von 1,40 m (besser 1.60 m). Die Gehwegbreite bei Richtungsänderungen wird mit 1,50 m empfohlen. Nach der alten DIN (18024-1) sollte im Abstand von 18,0 m auf Gehwegen eine Begegnungsfläche von mindestens 1,80 m x 1,80 m vorgesehen werden. Die neue Din 18040-3 kennt nur noch eine Breite zur Begegnung von größer-gleich 1,80 m. Die Verwaltung schlägt daher in Anbetracht des Kostenaufwandes vor, die Gehwegbreite auf 1,40 m zu beschränken und in vertretbaren Abständen Ausweichflächen, ggf. in Kombination mit Sitzgelegenheiten, mit einem Kostenaufwand von zusätzlich grob **22.500 €** zu schaffen. Angemerkt sei, dass die 1,5-fach höhere Regelausbaubreite von 1,80 m gegenüber dem Planungsansatz von 1,20 m zusätzliche Arbeits- und Materialeistungen in Höhe von grob **87.750 €** nach sich ziehen würde.
- Die DIN 18040-3 sieht neben getrennten Überquerungsstellen mit differenzierter Bordhöhe als Regelfall auch gemeinsame Überquerungsstellen mit 3 cm Bordhöhe bei ausgerundeter Bordkante vor. Die Verwaltung schlägt daher aus verkehrsplanerischen, technischen und wirtschaftlichen Gründen vor, die gemeinsame Überquerungshilfe unter Berücksichtigung der technischen Vorgaben beizubehalten.

- Die Verlängerung der Rollatorbänder wurde bereits im Haupt- und Werk-ausschuss angeregt und seitens der Verwaltung planerisch und wirt-schaftlich erfasst und die Kosten von grob **57.000 €** kommuniziert.
- Die Ausstattung und Möblierung der öffentlichen Verkehrsanlagen mit Infrastrukturelementen (Sitzbänke, Fahrradständer, Briefkästen und Mülleimer) gemäß DIN 18040-3 wird befürwortet und in der Planung mit einem vertretbaren Kostenaufwand von grob **5.000 €** für 2 Sitzbänke inkl. entsprechender Leitsysteme zur Auffindbarkeit berücksichtigt.
- Die Grundlagen der „Lebendigen Barrierefreien Altstadt“ wurden bereits erarbeite und werden aktuell auf Grundlage des beschlossenen Bür-gerantrags vom Studentischen Konvent ergänzt.

5. Kostenentwicklung und Finanzierung

Die **Kosten** für die Herstellung von Laufbändern im Zuge der SWE-Baumaßnahmen „Spartenerneuerung Residenzplatz/Holbeingasse“ belau-fen sich gemäß Vergabebeschluss, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2020/006, auf ca. **340.000 €** brutto.

Die zusätzlich gewünschten und empfohlenen Bauleistungen betragen in der Summe **84.500 €** brutto.

Die Gesamtkosten „Wege-/Rollatorbau“ würden somit **424.500 €** brutto be-tragen. Der Kostenträgeranteil der SWE durch den Synergievorteil ist hier-bei noch nicht berücksichtigt.

Die **Finanzierung** o. g. Laufbänder für den barrierefreien Ausbau erfolgt über die im Haushalt 2020 auf dem HH-Konto 5.4.1.1.0.0.-096101 (Ge-meindestraßen einschl. Beleuchtung/Anlagen im Bau) angemeldeten Mittel mit einem Gesamtverfügungsrahmen in Höhe von 800.000 €.

Die Finanzierung wäre somit gesichert.

O. g. Neuordnungsmaßnahmen zum barrierefreien Ausbau der Altstadt sind im laufenden Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm angemeldet.

6. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat befürwortet die aufgezeigten Abwägungsvorschläge zum Ausbau der Laufbänder im Zuge der SWE-Baumaßnahmen „Sparte-nerneuerung Residenzplatz/Holbeingasse“ und beauftragt die Verwal-tung, die Planungsänderungen/-erweiterungen umzusetzen.
- b) Die Baumaßnahmen sollen Mitte April 2020 starten und im Sommer 2020 abgeschlossen werden.

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Tratz erkundigt sich, ob man bei Naturstein die Fugen dazwischen enger machen könne.

Stadtbaumeister Janner weist darauf hin, dass dies nur bei Betonstein funktioniert. Er werde versuchen den Abstand an die Mindestgrenze anzupassen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt die in der Sitzungsvorlage dargestellten Ausführungen in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht zur Kenntnis und stimmt den Abwägungs- und Änderungsvorschlägen der Verwaltung mit voraussichtlichen Gesamtbaukosten in Höhe von 424.500 € brutto zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgeschlagenen Planungsänderungen und –erweiterungen im Sinne der Barrierefreiheit zu beauftragen und zum Vorteil aller Bürger/innen und Besucher/innen der Stadt Eichstätt umzusetzen.
3. Die Finanzierung erfolgt über die im Haushalt 2020 beantragten Mittel der Haushaltsstelle 5.4.1.1.0.0.-096101 (Gemeindestraßen einschl. Beleuchtung, Anlagen im Bau).
Der Stadtrat genehmigt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die Freigabe o. g. Mittel gemäß Art. 69 GO.
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 21

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 21

NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 16 (Vorlage 2020/073)

Betreff: Stadtplanung Eichstätt - 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17
"Kreiskrankenhaus" zur Errichtung einer Tagesklinik;
Ergebnis der Auslegung mit Abwägung und Satzungsbeschluss

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Das Klinikum Ingolstadt beabsichtigt den Neubau von tagesklinischen Plätzen der Psychiatrie für das Klinikum Ingolstadt am Standort Eichstätt.
Beabsichtigt ist ein 2-geschossiger Bau im westlichen Freiflächenbereich des Klinikgeländes Eichstätt zwischen dem Baudenkmal „Ulmer Hof“ (ehem. sog. „altes Krankenhaus“) und dem Klinikum, Bereich Cafeteria.
- b) Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.2014 (Anlage 2) setzt die Kubatur des bestehenden Klinikgebäudes sowie die vom Krankenhausträger beantragten Erweiterungsflächen als Baurecht fest.
- c) Am 22.11.2018 hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ gefasst, um für die geplante zusätzliche bauliche Nutzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2018/237.
- d) Am 25.07.2019 billigte der Stadtrat in öffentlicher Sitzung die Entwurfsplanung für die beabsichtigte Nutzung einer Tagesklinik im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2019/166/1.
- e) Die öffentliche Auslegung o. g. Entwurfsfassung erfolgte im beschleunigten Verfahren vom 28.10.2019 bis 15.11.2019.
- f) Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung führten zu einer Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
Der Stadtrat hat am 12.12.2019 beschlossen die Betroffenen zu den Änderungen des Bebauungsplanes, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2019/355, zu beteiligen.
- g) Die Betroffenen wurden in der Zeit vom 03.02. mit 21.02.2020 erneut beteiligt.
Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ ist als Satzung zu beschließen.

2. Beteiligung der Betroffenen

Die von der Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanentwurfes betroffenen Träger öffentlicher Belange und Bürger wurden erneut beteiligt. Hierbei waren Stellungnahmen lediglich zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanentwurfes abzugeben.

Das Landratsamt Eichstätt hat mit Schreiben vom 14.02.2020 Einwendungen und Anregungen vorgebracht, die durch eine gemeinsame Besprechung am 26.02.2020 vollständig und einvernehmlich ausgeräumt werden konnten. Mit Mail vom 26.02.2020 wurde bestätigt, dass die Stellungnahme vom 14.02.2020 als gegenstandslos zu betrachten ist.

Von den beteiligten Eigentümern der vier Privatgrundstücke wurde keine einzige Stellungnahme bzw. Anregung abgegeben.

Eine beschlussmäßige Prüfung (sog. Abwägung) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist somit nicht erforderlich. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ kann unmittelbar als Satzung beschlossen werden.

3. Bebauungsplan

Im Bebauungsplan bzw. in der Begründung sind keine Ergänzungen veranlasst.

Die zur Beschlussfassung vorliegende Fassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Begründung, jeweils in der Fassung vom 05.12.2019 sind als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt.

4. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 a BauGB.

Für die Änderung des Bebauungsplanes wird unter den o. g. Gegebenheiten das vereinfachte Verfahren in folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Bau
2.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentlicher Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
3.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit Planergänzungen und anschließender öffentlicher Beteiligung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

5. Weiteres Vorgehen

- a) Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ mit der Begründung jeweils in der Fassung vom 05.12.2019 ist als Satzung zu beschließen.
- b) Die Verwaltung ist zu beauftragen das Verfahren abzuschließen.
- c) Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss:

- 1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand zur Kenntnis.
- 2. Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ mit der Begründung, jeweils in der Fassung vom 05.12.2019 entsprechend der Anlage 1 und Anlage 2 als folgende Satzung:

**Satzung
der Großen Kreisstadt Eichstätt
für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“, 2.
Änderung
vom xx.xx.2020**

Aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Stadt Eichstätt die folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“, der Großen Kreisstadt Eichstätt in der Planfassung der 2. Änderung vom 05.12.2019 mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung ist als Satzung beschlossen.

§ 2

Der Textteil mit den Festsetzungen und Hinweisen sowie die Begründung sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ in der Fassung der 2. Änderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit seiner amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 21

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 21

NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 17 (Vorlage 2020/077)

Betreff: Stadtplanung - Bebauungsplanverfahren Nr. 67 Gewerbegebiet "Lüften West";
Erneute Festsetzung einer Veränderungssperre nach §§ 14, 16 und 17 BauGB

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Am 17.03.2016 fasste der Stadtrat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Lüften-West“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB, siehe Sitzungsvorlage 2016/078.
- b) Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurfplan lagen am 19.10.2017 dem Stadtrat, siehe Sitzungsvorlage 2017/278, zur Vorabwägung und Billigung des Bebauungsplanentwurfes vor.
- c) Der Stadtverwaltung liegt der Antrag auf Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung zum Neubau eines Schweinemaststalles mit Güllegrube für 1.440 Mastschweine auf dem benachbarten Grundstück Fl.-Nr. 425 der Gemarkung Wintershof vom 22.05. bzw. 26.09.2017 vor.
Das beantragte Bauvorhaben soll mit einem Abstand von 10 m zur südlichen Grundstücksgrenze des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 67 errichtet werden.
- d) Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 19.10.2017 in Reaktion auf den Bauantrag und in Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 67 nach Süden und Südwesten hin auf das Grundstück Fl.-Nr. 425 (Teilfläche), sowie auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 422, 471/2 (Teilfläche) und 425/1 jeweils der Gemarkung Wintershof, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2017/278, beschlossen.
Im Rahmen der Festsetzung eines einfachen Bebauungsplans soll hier eine Freifläche sowie Flächen für die gewerbliche Tierhaltung festgesetzt werden. Der Schweinemaststall soll rund 85 m vom Gewerbegebiet abgerückt werden und in einem rund 35 m breiten Streifen zu liegen kommen.
- e) Zur Sicherung der Planung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung hat der Stadtrat in der Sitzung vom 14.12.2017 den Erlass einer Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2017/335, beschlossen.
Die Veränderungssperre trat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 51 vom 22.12.2017 in Kraft.

- f) Für den vom Stadtrat in der Sitzung vom 24.10.2019 gebilligten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 67 „Lüften West“, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2019/310, hat in der Zeit vom 18.11 bis einschließlich 20.12.2019 die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden nach §§ 3Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB stattgefunden.
- g) Die vorliegenden Stellungnahmen und Anregungen können aufgrund der Forderungen sowohl der Höheren Landesplanung als auch des Landesamts für Umwelt (LfU) derzeit noch nicht rechtssicher abgewogen werden.
In Absprache und Zusammenarbeit mit dem LfU ist zu klären, in welchem Umfang Belange der Rohstoffgeologie (Vorranggebiet für Plattenkalk Nr.: Kp 6) direkt betroffen sind.
- h) Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 67 „Lüften West“ kann nicht, wie ursprünglich vorgesehen, im März 2020 durch Abwägung und Satzungsbeschluss zu Ende geführt werden.
- i) Die erlassene Veränderungssperre ist zwischenzeitlich gemäß § 17 Abs. 1 BauGB unter Anrechnung der Zustellung der ersten Zurückstellung des Baugesuchs auf Errichtung eines Schweinemaststalles, am 13.12.2019 außer Kraft getreten.
Eine geordnete städtebauliche Entwicklung kann aus den oben genannten Gründen derzeit noch nicht mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan gesichert werden.

2. Umgriff und Geltungsdauer der Veränderungssperre

Um die bestehenden Nutzungsinteressen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung weiterhin gewährleisten zu können, schlägt die Verwaltung nach § 17 Abs. 3 BauGB den **erneuten** Beschluss einer Veränderungssperre über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplan „Lüften West“ vor.

Die Veränderungssperre soll sich erneut auf die folgenden Grundstücke der Gemarkung Wintershof erstrecken:

- Flst.-Nrn. 422, 423, 425 (Teilfläche), 425/1 und 471/2 (Teilfläche).
- Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage dargestellt.

Die Geltungsdauer der erneuten Veränderungssperre richtet sich nach § 17 Abs. 1 BauGB. Die Verwaltung schlägt vorsorglich eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2020 vor.

Anmerkung: Nach § 17 Abs. 4 BauGB ist eine Veränderungssperre vor Fristablauf außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Nach Abs. 5 tritt sie auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

3. Weiteres Vorgehen

Die Veränderungssperre ist in Hinblick auf Umgriff und Geltungsdauer gemäß dem zur Beschlussempfehlung (siehe unten) eingestellten Satzungstext zu beschließen und im Anschluss daran ortsüblich bekannt zu machen.

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Tratz fragt, wann gestartet werden könne.

Es werde gestartet, wenn das Vorhaben rechtssicher ist, so der Vorsitzende.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den dargestellten Sachstand zur Kenntnis und fasst zum erneuten Erlass einer Veränderungssperre folgenden Beschluss:

„Satzung der Stadt Eichstätt über eine erneute Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), erlässt die Stadt Eichstätt folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Mit den Beschlüssen vom 17.03.2016 und 19.10.2017 hat der Stadtrat beschlossen, für das Gewerbegebiet „Lüften West“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird bis zum Eintritt des Inkrafttretens des Bebauungsplans erneut eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erfasst die folgenden Grundstücke der Gemarkung Wintershof:

Flurstücks-Nummern 422, 423, 425 (Teilfläche), 425/1 und 471/2 (Teilfläche)

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich zudem aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 2 dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungspflichtig, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Eichstätt.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außer-Kraft-Treten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die erneute Veränderungssperre tritt nach Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“ rechtsverbindlich wird“.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die erneute Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen und insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 21

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 21

NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 18 (Vorlage 2020/078)

Betreff: Stadtplanung - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 19 "Wolfsdrossel";
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Mit Stadtratsbeschluss vom 25.01.1979 wurde für ein ca. 1,2 ha großes Areal der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 19 „Wolfsdrossel“ der Stadt Eichstätt gefasst.
Für die Grundstücke Fl.-Nrn. 1105/79, 1094 und 1094/2 (Teilfläche im südwestlichen Bereich) sollten die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 3 Wohnhäusern geschaffen werden (siehe Anlage 1).
- b) Eine erste Vorentwurfsplanung für diesen aus Natur- und Immissionsschutzgründen sensiblen Bereich wurde vom Stadtbauamt 1992 erstellt.
- c) Aufgrund der Empfehlung der Regierung von Oberbayern (natur- und immissionsschutzrechtliche Belange) wurde der Umgriff des Bebauungsplans Nr. 19 durch Stadtratsbeschluss vom 13.06.1996 auf jeweils Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1094/2 und 1105/81 verkleinert (Anlage 2).
- d) Das Aufstellungsverfahren wurde nach Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte mit der beschlussmäßigen Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen (sog. Abwägung) und dem anschließenden Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 19 „Wolfsdrossel“ in der Fassung vom 17.06.1996 (siehe Anlage 3) in der Stadtratssitzung vom 26.09.1996 beendet.
- e) Im durchgeführten Anzeigeverfahren hat die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 25.02.1997 gegen den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan in der Planfertigung vom 17.06.1996 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, jedoch den Bescheid mit großen Auflagen versehen.
- f) Im Hinblick auf die hohen Erschließungsaufwendungen wurde der Bebauungsplan bis dato nicht öffentlich bekannt gemacht und ist somit auch nicht in Kraft getreten.
- g) Die städtebauliche Entwicklung der im gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesenen Grundstücksteilflächen ist im Zuge einer Einzelfallplanung grundsätzlich (nach § 34 BauGB) möglich.
Die Umsetzung zeigt sich technisch wie wirtschaftlich unter Einsatz eines hohen Kostenaufwands machbar, aber für die Stadt Eichstätt als Erschließungsträger nicht sinnvoll.

Die verkehrliche Erschließung, die schadlose und gezielte Ableitung des Oberflächenwassers bei extrem starken Niederschlagsereignissen sowie die Belange des Immissionsschutzes sind im Rahmen eines Bauantragsverfahrens unter Beteiligung der jeweiligen Fachstellen zu lösen und abzustimmen.

2. Verfahrensstand

Der aktuelle Verfahrenstand für o. g. Bauleitplanverfahren stellt sich wie folgt dar:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Bau
2.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Wolfsdrossel“ ist bis dato nicht durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft getreten.

Der Aufstellungsbeschluss vom 25.01.1979 wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 23.02.1979 zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens bekannt gemacht. Die Bekanntmachung des Beschlusses vom 13.06.1996 zur Verkleinerung des Bebauungsplanumgriffs erfolgte im Amtsblatt Nr. 27 vom 05.07.1996.

Für das Verfahren zur Aufhebung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für die Aufstellung. Im vorliegenden Fall reicht somit die Beschlussfassung zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses durch den Stadtrat aus. Der Aufhebungsbeschluss ist im Anschluss daran ortsüblich im Amtsblatt bekannt zu machen.

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Reinbold schlägt die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplans nach Aufhebung dieses Beschlusses vor.

Stadtbaumeister Janner hält dies für wenig sinnvoll, da dies keine positiven Aspekte mit sich bringe und sich aus dem Flächennutzungsplan kein Baurecht ergebe.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt auf das städtebaulich unattraktive, erschließungstechnisch aufwendige, überdurchschnittliche kostenbelastete und haftungsrechtlich risikoreichen Baugebiet zu verzichten und den Bebauungsplan Nr. 19 „Wolfsdrossel“ aufzuheben.
2. Der Stadtrat beschließt für die in der Anlage 1 rot umrandeten Grundstücksflächen die Aufhebung des gefassten Aufstellungsbeschlusses vom 25.01.1979 sowie des Beschlusses vom 13.06.1996, mit dem der Umgriff des Bebauungsplans auf jeweils Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 1094/2 und 1105/81 der Gemarkung Eichstätt reduziert wurde.
3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen, insbesondere den Aufhebungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Anwesend: 22

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 22
NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 19 (Vorlage 2020/065)

Betreff: Vorstellung des Haushaltsplanentwurfs 2020 für die Stadt Eichstätt

Vorgang:

Der von der Stadtkämmerei erstellte Entwurf des Haushaltsplans 2020 wurde im Haushalts- und Finanzausschuss am 17.12.2019, 14.01.2020, 28.01.2020, 18.02.2020 und 25.02.2020 ausführlich vorberaten.

Die von den Ausschussmitgliedern vorgeschlagenen Änderungen des Haushaltsplanentwurfs der Verwaltung wurden in den beiliegenden Entwürfen des Ergebnis- und Investitionshaushalts für das Haushaltsjahr 2020 eingearbeitet.

In der heutigen Sitzung des Stadtrates soll der Haushaltsplanentwurf 2020 abschließend beraten werden.

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Reinbold erkundigt sich, worauf die deutliche Erhöhung des Straßenunterhalts zurückzuführen sei.

Stadtbaumeister Janner erwidert, dass dies hauptsächlich auf die Maßnahme bei der Buchtalstraße zurückzuführen sei.

Stadtratsmitglied Gabler-Hofrichter moniert, dass der Betrag bei der Investitionsplanung immer viel zu hoch angesetzt sei. Man könnte diese Zahlen annähern, so Gabler-Hofrichter.

Stadtkämmerer Rehm weist darauf hin, dass man so planen müsse, um die Investitionen auch tatsächlich tätigen zu können.

Stadtratsmitglied Bittlmayer fragt, ob man die Gegenfinanzierung der Stelle im Haus der Jugend nicht herausnehmen und als Finanzierung einplanen solle.

Stadtkämmerer Rehm antwortet, dass dies die Entscheidung des Gremiums sei. Das würde ein Defizit von 300.000 Euro bedeuten, so Rehm.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden Entwurf des Ergebnis- und Investitionshaushalts der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2020 zu.

Anwesend: 24

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 24

NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 20 (Vorlage 2020/039)

Betreff: Wirtschaftsplan 2020 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs

Vorgang:

Der Wirtschaftsplan 2020 beinhaltet den Erfolgs-, Vermögens-, Finanz- und Stellenplan des Unternehmens und wurde unter Berücksichtigung aller gegenwärtig bekannten Einflussfaktoren (Stand 01/2020) erstellt.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2020 wurde dem Werkausschuss bzw. Stadtrat im Vorgriff auf die geplante Vorberatung und Beschlussfassung mit Schreiben vom 29.01.2020 vorab übermittelt.

1. Eckdaten

Der Wirtschaftsplan 2020 weist im Erfolgsplan Gesamtaufwendungen (inkl. Zinsen, ohne Steuern) in Höhe von rd. 6.105 T€ aus, die Investitionen des Vermögensplans belaufen sich auf rd. 4.172 T€. Im Finanzplan sind für den Zeitraum 2020 bis 2023 Investitionen in Höhe von rd. 10.365 T€ enthalten. Eine Neuaufnahme von Darlehen ist nicht vorgesehen.

2. Erfolgsplan

Bei der Umsatzprognose der Wasserversorgung wurde für das Jahr 2020 auf die durchschnittliche Abgabe der letzten fünf Jahre abgestellt. Gegenüber der Ist-Abgabe des Jahres 2018 errechnet sich dadurch voraussichtlich ein Rückgang der Abgabe auf 758.000 m³. Bei rückläufigen Wassergebühren (Neufestsetzung zum 01.01.2019) zeigt sich gegenüber dem Jahr 2018 ein Rückgang der Umsatzerlöse um rd. 169 T€ oder rd. 13,7 % auf rd. 1.065 T€.

Auch bei der Abwasserbeseitigung zeigt sich entsprechend der Wasserabgabe gegenüber der entsorgten Abwassermenge des Jahres 2018 ein geringfügiger Rückgang auf voraussichtlich 801.000 m³. Bei konstanten Abwassergebühren (Neufestsetzung zum 01.01.2018) leitet sich hieraus auch ein Rückgang der Umsatzerlöse für die Schmutzwassergebühr um rd. 40 T€ oder rd. 2,5 % auf rd. 1.584 T€ ab.

Bei den Erlösen aus der Niederschlagswassergebühr ist dagegen bei einer Zunahme der abflusswirksamen Flächen ein Erlösanstieg auf rd. 296 T€ zu erwarten.

Bei den Umsatzerlösen für die Straßenoberflächenentwässerung wurde auf die durch die Stadt Eichstätt zu leistenden Abgaben in Höhe von 142.600 € für die Einrichtungseinheit Eichstätt und 9.500 € für die Einrichtungseinheit Buchenhüll abgestellt.

Abgeleitet von diesen Absatzprognosen errechnen sich für das Wirtschaftsjahr 2020 im Erfolgsplan voraussichtliche Gesamterträge in Höhe von rd. 6.133 T€. Neben den Einnahmen aus dem Wasserverkauf und den Gebühreneinnahmen der Abwasserbeseitigung schlagen sich dabei insbesondere auch die Einnahmen aus der Personalkostenerstattung der VersorgungsgmbH in Höhe von rd. 2.194 T€ nieder.

Den Erlösen des Erfolgsplans stehen im Jahr 2020 voraussichtliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 6.037 T€ gegenüber. Wesentliche Aufwandsposten sind dabei der Materialaufwand in Höhe von rd. 960 T€, der Personalaufwand mit rd. 3.298 T€ sowie die Abschreibungen mit rd. 1.030 T€.

Aus der Gegenüberstellung der Gesamterträge und -aufwendungen errechnet sich unter Einschluss der Zinsaufwendungen in Höhe von rd. 68 T€ zunächst ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von rd. 28 T€. Berücksichtigt man darüber hinaus die Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH sowie die zu leistenden Ertrags- und sonstigen Steuern so ergibt sich ein Unternehmensgewinn in Höhe von 129.050 €.

Der für das Jahr 2020 prognostizierte Unternehmensgewinn liegt damit deutlich unter dem Ist-Ergebnis des Jahres 2018 in Höhe von rd. 1.352.680 €. Im Jahr 2018 hatte sich allerdings bei der Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH der einmalige Sondereffekt aus der Veräußerung des Vorratsgrundstücks Blumenberg ergebnisverbessernd niedergeschlagen.

Analysiert man das für das Jahr 2020 prognostizierte Unternehmensergebnis näher, so ist festzustellen, dass im Bereich der Wasserversorgung ein positives Betriebsergebnis in Höhe von 28.230 € zu erwarten sein wird, während im Bereich der Abwasserbeseitigung mit einem Verlust in Höhe von 3.280 € das Ergebnis voraussichtlich nicht mehr ganz ausgeglichen gestaltet werden kann.

Bei der Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH, für die sich im Jahr 2018 bei Ausgrenzung des Sondereffekts aus dem Verkauf des Vorratsgrundstücks Blumenberg, ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 286 T€ errechnet hätte kann im Jahr 2020 mit einem Gewinn von voraussichtlich 152.970 € wohl eine Ergebnisstabilisierung erreicht werden.

3. Vermögensplan

Die Gesamtinvestitionstätigkeit des Unternehmens wird sich im Jahr 2020 voraussichtlich auf 4.172.140 T€ belaufen. Mit rd. 3.280 T€ wird dabei der Investitionsschwerpunkt im Bereich der Abwasserbeseitigung gesetzt werden, die rd. 78,6 % der Mittel binden wird.

Bei den Einzelvorhaben sind im Bereich der Abwasserbeseitigung insbesondere der Neubau einer Lagerhalle auf der Zentralkläranlage mit rd. 530 T€ sowie die Aufwendungen für die Überarbeitung des Generalentwässerungsplans mit rd. 400 T€ zu nennen. Für die Erschließung des Wohnbaugebiets Blumenberg sowie des Gewerbegebiets Lüften West sind daneben weitere rd. 500 T€ bzw. rd. 350 T€ angesetzt.

Für die Erneuerung der Entsorgungsanlagen im Bereich Holbeingasse/ Residenzplatz und Marktgasse ist ein Mittelansatz in Höhe von rd. 322 T€ bzw. von rd. 215 T€ eingeplant. Darüber hinaus sind für den Neubau des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll rd. 360 T€ vorgesehen. Daneben wird sich der Umbau eines Regenwassersammlers in Landershofen mit rd. 120 T€ sowie die Inlinerauskleidung des Kanalsammlers Webergasse mit voraussichtlich rd. 110 T€ niederschlagen.

Die Investitionstätigkeit im Bereich der Wasserversorgung wird sich voraussichtlich auf 771.000 € belaufen und damit rd. 18,5 % der Gesamtinvestitionsmittel binden. Die Erneuerung der Versorgungsanlagen in der Markt-gasse sowie im Bereich Holbeingasse/Residenzplatz werden dabei mit rd. 170 T€ bzw. rd. 180 T€ voraussichtlich die größten Investitionsposten darstellen.

Für die geplante Verlegung eines Lichtwellenleiters zur Anbindung des Gewinnungsgebiets Pfünzer Forst sowie die Neubeschaffung eines Notstromaggregats für das Drucksteigerungspumpwerk Seidlkreuz sind weitere rd. 150 T€ bzw. 80 T€ veranschlagt.

Bei den gemeinsamen Anlagen sind im Jahr 2020 anteilige Investitionen in Höhe von 121.140 € vorgesehen. Hierbei sind neben den Planungskosten für den Bau eines Aushubzwischenlagers in Höhe von rd. 25 T€ insbesondere die Investitionen im Bereich der allgemeinen EDV mit rd. 24 T€ sowie die Investitionen im Bereich der Liegenschaft Gundekarstraße mit rd. 23 T€ zu nennen. Im Bereich des Bauwesens werden sich daneben die anteiligen Kosten für die Beschaffung eines Miniladers sowie eines Kfz mit rd. 20 T€ niederschlagen.

Neben den Investitionen in Neuanlagen sind im Jahr 2020 im Erfolgsplan für Unterhalts- und Sanierungsaufwendungen an den bestehenden Anlagen Mittel in Höhe von rd. 524 T€ berücksichtigt. Darin enthalten sind, insbesondere jeweils rd. 75 T€ für den Netzunterhalt bzw. für technische Anlagen der Abwasserbeseitigung. Weitere rd. 165 T€ entfallen auf die Klärschlamm-sorgung.

4. Finanzplan

In der Finanzplanung des Unternehmens für die Jahre 2020 bis 2023 spiegelt sich die mittelfristige Investitionsplanung des Unternehmens wider.

Das in der mittelfristigen Finanzplanung angesetzte Investitionsvolumen wird in den Jahren 2020 bis 2023 voraussichtlich einen Gesamtumfang in Höhe von rd. 10.365 T€ erreichen.

Ausgelöst durch die Investitionen für die Erschließung des Wohnbaugebiets Blumenberg und des Gewerbegebiets Lüften West wird in den Jahren 2020 und 2021 mit rd. 4.172 T€ bzw. rd. 3.632 T€ ein Investitionsschwerpunkt gesetzt werden, während sich in den Folgejahren die Investitionen zwischen rd. 1.211 T€ bzw. rd. 1.351 T€ bewegen werden.

Auf die Abwasserbeseitigung entfallen im Zeitraum 2020 bis 2023 rd. 7.786 T€ oder rd. 75,1 % der Investitionen. Dabei werden sich die Aufwendungen für die Erschließung des Wohnbaugebiets Blumenberg voraussichtlich mit rd. 2.296 T€ niederschlagen. Weitere rd. 1.470 T€ sind für die Überarbeitung des Generalentwässerungsplans vorgesehen. Für die Erneuerung verschiedener Kanalsammler sind u.a. im Rahmen der Umsetzung des Innenstadtsanierungskonzepts darüber hinaus rd. 2.202 T€ eingeplant.

Für die Wasserversorgung werden im Zeitraum 2020 bis 2023 voraussichtlich rd. 1.935 T€ zu investieren sein. Dies entspricht einem Anteil an den Gesamtinvestitionen von rd. 18,7 %. Den größten Investitionsposten bilden dabei mit rd. 1.495 T€ die Aufwendungen für die Erneuerung verschiedener Versorgungsleitungen, die u.a. im Zusammenhang mit der Umsetzung des Innenstadtsanierungskonzepts stehen.

Die gemeinsamen Anlagen werden im Zeitraum 2020 bis 2023 voraussichtlich Investitionsmittel in Höhe von rd. 644 T€ binden und damit einen Anteil von rd. 6,2 % an den Gesamtinvestitionen beanspruchen. Allein die Kosten für die Errichtung eines Aushubzwischenlagers werden sich dabei mit rd. 450 T€ niederschlagen.

Die in der mittelfristigen Finanzplanung angesetzten Investitionen werden in den Jahren 2020 bis 2023 erhebliche Finanzmittel binden. Das zu bewältigende Investitionsvolumen in Höhe von rd. 10.365 T€ sowie die zu leistenden Darlehenstilgungen in Höhe von rd. 634 T€ werden die aus der betrieblichen Selbstfinanzierung zu generierenden Mittel in Höhe von rd. 4.223 T€ deutlich überschreiten und einen Eigenmitteleinsatz in Höhe von voraussichtlich rd. 3.453 T€ erforderlich machen.

Daneben wird davon ausgegangen, dass im Zeitraum von 2020 bis 2023 Finanzierungsmittel in Form von Herstellungsbeiträgen und Hausanschlusskosten-Erstattungen in Höhe von rd. 1.338 T€ sowie Kostenbeiträge für die Straßenoberflächenentwässerung in Höhe von rd. 1.576 T€ generiert werden können.

Unter diesen Rahmenbedingungen kann nach derzeitigem Sachstand davon ausgegangen werden, dass im Zeitraum 2020 bis 2023 auf die Neuaufnahme von Darlehensmitteln verzichtet werden kann. Der Finanzierungsspielraum des Unternehmens wird damit nicht durch steigende Tilgungsleistungen eingeschränkt werden; somit verbleibt dem Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb auch für künftige Investitionen ein sehr guter Finanzierungsspielraum.

5. Stellenplan

Der Stellenplan 2020 zeigt auf, dass im Bereich der kaufmännischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Zahl der Stellen mit 28,68 Stellen gegenüber dem Planansatz des Vorjahres (26,60 Stellen) um rd. 2,08 Stellen ansteigt. Dieser statistische Stellenanstieg ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Meister der Gas-, Wasser- bzw. Wärmeversorgung in der Funktion als stellvertretender Betriebsleiter ab dem Jahr 2020 dem kaufmännischen Bereich zugeordnet und im Zuge der anstehenden Freistellungsphase der Altersteilzeit einer Mitarbeiterin der kaufmännischen Verwaltung vorübergehend eine zusätzliche Stelle ausgewiesen wurde. Darüber hinaus schlägt sich die im Laufe des Jahres 2019 neu besetzte Stelle einer Bautechnikerin im Jahr 2020 erstmals in vollem Umfang nieder.

Bei den technischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zeigt hingegen die Mitarbeiterzahl mit 21,83 Stellen im Jahr 2020 gegenüber dem Planansatz des Vorjahres mit 22,49 Stellen einen statistischen Rückgang um 0,66 Stellen. Hierbei schlägt sich insbesondere die bereits oben dargelegte Zuordnung eines bisherigen technischen Mitarbeiters zum kaufmännischen Bereich nieder.

Einzelheiten zum Stellenplan sind den Seiten 7 bzw. 18 ff des Wirtschaftsplans 2020 zu entnehmen.

Der Stellenplan wird im Übrigen im Rahmen der nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln und zu beschließen sein.

6. Bewertung der wirtschaftlichen Situation, künftige Entwicklung

Im Jahr 2020 wird es dem Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb mit einem Jahresergebnis (nach Steuern) in Höhe von 129.050 € voraussichtlich gelingen, einen Unternehmensgewinn zu erwirtschaften.

Neben einer positiven Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH in Höhe von rd. 153 T€ wird sich hierzu das positive Betriebsergebnis der Wasserversorgung mit rd. 28.230 € niederschlagen, während bei der Abwasserbeseitigung mit rd. 3 T€ ein geringfügiger Betriebsverlust zu verzeichnen sein wird.

Bei der Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH hinterlassen die Auswirkungen eines sehr dynamischen Wettbewerbs auf den Energiemärkten in Verbindung mit einer restriktiven Regulierung der Netzentgelte deutliche Spuren. So wird es im Jahr 2020 trotz einer Ergebnisstabilisierung voraussichtlich nicht gelingen, an die deutlich positiven Ist-Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2016 anzuknüpfen für die sich noch Ergebnisabführungen in Höhe von rd. 400 T€ bzw. rd. 250 T€ errechnet hatten.

Das Unternehmen Stadtwerke steht allerdings aufgrund der in der Vergangenheit betriebenen Politik der Kapitalerhaltung und Vermögenssicherung nach wie vor wirtschaftlich auf sehr gesunden Beinen. Dies zeigt sich nicht zuletzt in der mittelfristigen Finanzplanung des Unternehmens bei der alle anstehenden Investitionen ohne Einschränkung umgesetzt werden können.

Hierbei wird nach derzeitigem Sachstand auch auf die Neuaufnahme von Darlehensmitteln verzichtet werden können. Damit wird das Unternehmen auch in den kommenden Jahren nicht durch steigende Zins- und Tilgungsleistungen belastet werden. Dies verschafft dem Unternehmen mittelfristig bis zum Jahr 2023 einen sehr guten Finanzierungsspielraum.

Die notwendigen Investitionen zur kontinuierlichen Erneuerung der bestehenden Anlagen, aber insbesondere auch zur Erschließung neuer Wohnbau- und Gewerbeflächen im Bereich Blumenberg und Lüften West, können ohne Überforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadtwerke umgesetzt werden. Damit können die Stadtwerke einen entscheidenden Beitrag zur erforderlichen Weiterentwicklung der Stadt Eichstätt als Wohnbau- und Gewerbestandort leisten.

Für den Bereich der Gebühren und Beiträge ist anzumerken, dass die Abwasser- und Wassergebühren sowie die Beiträge im Jahr 2020 konstant gehalten werden sollen. In Zusammenhang mit dem im Jahr 2020 erforderlichen Neubau des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll gilt es im Rahmen der durch das Kommunalabgabengesetz vorgegebenen Finanzierungsmöglichkeiten eine Lösung umzusetzen, die sich auch in den Folgejahren als tragfähig erweist. Darüber hinaus kann bei Vorliegen konkreter Kostenberechnung für die Erschließung des Wohnbaugebiets Blumenberg und des Gewerbegebiets Lüften West u.U. eine Neukalkulation der Beiträge im Bereich der Abwasserbeseitigung erforderlich werden.

Beschluss:

Auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Werkausschusses vom 06.02.2020 beschließt der Stadtrat den Wirtschaftsplan 2020 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs (Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan) mit folgenden Eckdaten:

a) Erfolgsplan

Erträge	6.133.050 €
Aufwendungen (inkl. Zinsen, ohne Steuern)	6.104.900 €
Ergebnisabführung GmbH	152.970 €
Jahresgewinn nach Steuern	129.050 €

b) Vermögensplan

Deckungsmittel	4.330.847 €
Benötigte Mittel	4.330.847 €

c) Finanzplan

Ausgaben und Deckungsmittel

2019	2.040.115 €
2020	4.330.847 €
2021	3.789.834 €
2022	1.368.834 €
2023	1.508.834 €

Hinweis: Die Beschlussfassung zum Stellenplan ist jeweils gesondert in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehen.

Anwesend: 24

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 24

NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 21 (Vorlage 2020/063)

Betreff: Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Eichstätt und der vom Stadtrat Eichstätt verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Jahre 2017 und 2018;
Abschlussbericht

Vorgang:

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Eichstätt und der vom Stadtrat Eichstätt verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Jahre 2017 und 2018 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgenommen.

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Bürgermeisterin Dr. Grund, trägt den Abschlussbericht gemäß Anlage vor.

Die Damen und Herren des Stadtrates werden gebeten, vom Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Eichstätt und der vom Stadtrat Eichstätt verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Jahre 2017 und 2018 Kenntnis zu nehmen.

Anwesend: 24

Protokoll-Nr. 22 (Vorlage 2020/056)

Betreff: Feststellung der Jahresabschlüsse der Stadt Eichstätt, der Jahresrechnungen der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt und der Jahresabschlüsse für das Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Vorgang:

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Eichstätt und der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt durch den Rechnungsprüfungsausschuss hat der Stadtrat die Aufgabe, die Feststellung folgender Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse gem. Art. 102 Abs. 3 GO in öffentlicher Sitzung zu beschließen:

- Jahresabschlüsse der Stadt Eichstätt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Anlage 1)
- Jahresrechnungen der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Anlage 2)
- Jahresabschlüsse des Altenheims Heilig-Geist-Spital Eichstätt für die Jahre 2017 und 2018 (Anlage 3)

Bei den Beschlussfassungen über die Behandlung der Jahresfehlbeträge des Altenheims Heilig-Geist-Spital Eichstätt für die Jahre 2017 und 2018 (Anlage 4) wurde darauf hingewiesen, dass dem Stadtrat bei der Feststellung der Jahresabschlüsse diese Beschlüsse nochmals zur Bestätigung vorgelegt werden. Der Stadtrat hat in diesen Beschlüssen festgelegt, dass die Jahresfehlbeträge 2017 und 2018 jeweils durch eine Verringerung der Kapitalrücklage gedeckt werden.

Beschluss:

Nach Abschluss des örtlichen Rechnungsprüfungsverfahrens werden folgende Ergebnisse der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse gem. Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt:

- Jahresabschlüsse der Stadt Eichstätt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
- Jahresrechnungen der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
- Jahresabschlüsse des Altenheims Heilig-Geist-Spital Eichstätt für die Jahre 2017 und 2018

Die Stadtratsbeschlüsse zur Behandlung der Jahresfehlbeträge 2017 und 2018 des Altenheims Heilig-Geist-Spital Eichstätt werden nochmals bestätigt.

Anwesend: 24

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 24

NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 23 (Vorlage 2020/059)

Betreff: Entlastung der Jahresabschlüsse der Stadt Eichstätt, der Jahresrechnungen der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt und der Jahresabschlüsse für das Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Vorgang:

Der zu beschließenden Entlastung der Jahresrechnungen / Jahresabschlüsse 2017 und 2018 ist die Feststellung der genannten Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse gem. Art. 102 Abs. 3 GO vorausgegangen:

- **Stadtratsbeschluss vom 05.03.2020, Protokoll-Nr. 22**
- Jahresabschlüsse der Stadt Eichstätt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
- Jahresrechnungen der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
- Jahresabschlüsse für das Altenheim Heilig-Geist-Spital-Eichstätt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Die Entlastung bildet den formellen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens; es wird zum Ausdruck gebracht, dass der Stadtrat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft in den betreffenden Haushaltsjahren einverstanden ist. An der Abstimmung über die Entlastung kann der Oberbürgermeister gem. Art. 49 GO nicht teilnehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat erkennt die nachfolgend aufgelisteten Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse für die Jahre 2017 und 2018 endgültig an und beschließt gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

- Jahresabschlüsse der Stadt Eichstätt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
- Jahresrechnungen der Eyb`schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
- Jahresabschlüsse für das Altenheim Heilig-Geist-Spital-Eichstätt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Anwesend: 24

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 24
NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 24 (Vorlage 2020/074)

Betreff: Antrag von Stadtrat Haugg zur Erarbeitung eines Klimaschutzkonzepts

Vorgang:

Stadtrat Haugg hat mit E-Mail vom 21.02.2020 den beiliegenden Antrag zur Erarbeitung eines Klimaschutzkonzepts gestellt.

Niederschrift:

Der Vorsitzende stellt den Antrag diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Dieser Antrag wird mit 21:0 Stimmen angenommen.

Anwesend: 21

Protokoll-Nr. 25 (Vorlage 2020/071)

Betreff: Sanierung Dom Eichstätt;
Freigabe Leonrodplatz zum Parken

Vorgang:

Im Rahmen der ab März beginnenden DOM-Sanierung wird in den nächsten zwei Jahren aufgrund der umfangreichen Baustelleneinrichtungen der Großteil der Parkplätze am „Domplatz“ nicht mehr zur Verfügung stehen.

In Abstimmung mit der Diözese Eichstätt, Herrn Generalvikar Pater Huber, wird in diesem Zusammenhang der „Leonrodplatz“ mit Beginn dieser Sanierungsmaßnahme zum Parken freigegeben (Mo-Fr 8-18 Uhr und Sa 8-12 Uhr gebührenpflichtig mit Parkschein). Weiterhin werden an den bestehenden Parkplätzen am „Wittelsbacher Brunnen“ in Abstimmung mit der Behindertenvertretung Ersatzparkmöglichkeiten für Schwerbehinderte ausgewiesen.

Anwesend: 24

Protokoll-Nr. 26

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Zeitplan Brücke am Herzogsteg;
Abriss der Haifischbar

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Engelhard erkundigt sich nach dem aktuellen Zeitplan der **Brücke am Herzogssteg**.

Stadtbaumeister Janner antwortet, dass er in rund drei Wochen neue detaillierte Angaben machen könne. Man habe derzeit mit komplizierten hydraulischen Berechnungen zu kämpfen, so Janner. Der Zeitplan wurde durch diese Berechnungen vorerst um 2,5 Monate nach hinten verschoben.

Stadtratsmitglied Tratz fragt, wann die **Haifischbar abgerissen** werden soll.

Dies werde vor Ende April angestrebt, so Stadtbaumeister Janner.

Anwesend: 24

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Christian Hufnagel